

14. Feb. 2019

Stadt Friesoythe
Stadtentwicklung

Denkmal Stadttor Lange Pforte Friesoythe - Projektbeschreibung

Unser Verein wurde vor vielen Jahren gegründet, um die Erinnerung an unser altes Stadttor wach zu halten. Dieses wohl im 16. Jahrhundert erbaute stadtprägende Gebäude wurde im Jahr 1945 von alliierten Truppen vollständig zerstört. Dieses Identifikationsmerkmal der Stadt Friesoythe, das auch in das Stadtwappen aufgenommen wurde, wünschen sich viele Friesoyther Bürger wieder zurück.

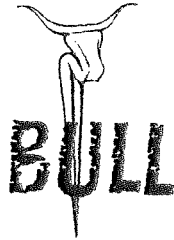
Aus diesem Grunde hat unser Verein das 700jährige Jubiläum der Stadt Friesoythe im Jahr 2008 zum Anlass genommen, ein Modell des Stadttores an der alten Stelle in Originalgröße für die Monate April bis November aufzustellen. Einen Eindruck von dem alten Tor aus der Vorkriegszeit sowie vom illuminierten Modell aus 2008 vermittelt das beigefügte Foto.

Trotz mehrfacher Anläufe in den Jahren danach lässt sich das Ziel des Wiederaufbaus nach einem Beschluss des Friesoyther Stadtrates vom 06.12.2017 aus Gründen des Nachbarschaftsrechtes/Baurechtes derzeit nicht realisieren.

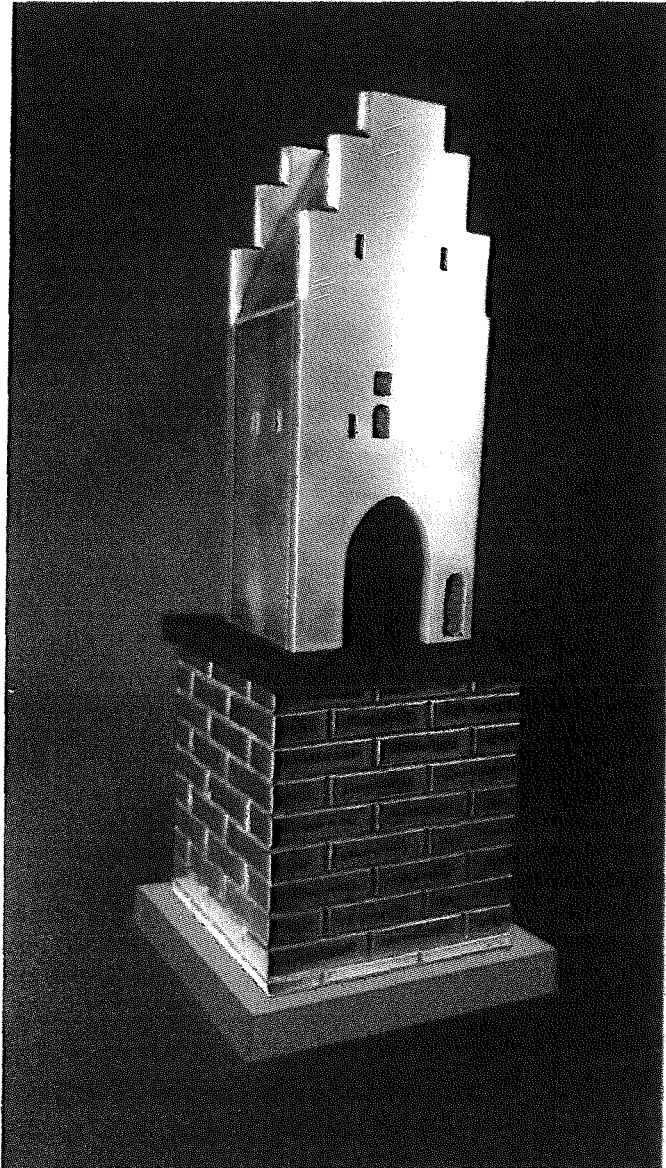
Wir haben daher beschlossen, gemeinsam mit dem Heimatverein Friesoythe e.V. und dem Aktionskreis „Wir gestalten unsere Stadt“ auf dem städtischen Grundstück Bahnhofstraße/Ecke Burgstraße neben dem seinerzeitigen Standort ein Denkmal für das alte Stadttor zu errichten. Dadurch soll die Erinnerung an dieses hochrangige Baudenkmal wach gehalten werden und auch auswärtigen Besuchern durch am Sockel angebrachte Bronzetafeln Informationen vermittelt werden.

Die Stadt Friesoythe unterstützt dieses Vorhaben uneingeschränkt. Die Denkmalpflege des Landkreises Cloppenburg weist mit Schreiben vom 15. Januar 2019 darauf hin, dass mit der Errichtung einer Gedenkanlage in geeigneter Form an das baukulturelle Erbe der Stadt, wie auch an die Ortsgeschichte erinnert und somit ein öffentliches Interesse verfolgt wird. Auch wenn das Bauwerk nicht mehr existiert, besteht an der Erinnerung ein erhebliches denkmalpflegerisches Interesse. Eine Kopie des Schreibens haben wir beigefügt.

Die drei genannten Friesoyther Vereine haben den Dipl.-Designer Metallgestaltung Alfred Bullermann um Vorschläge für die Gestaltung des Denkmals gebeten und sich auf die in der Anlage dargestellte Ausführung verständigt. Danach soll auf einem gemauerten Klinkersockel, in den auch die 12 noch vorhandenen Originalsteine eingearbeitet werden, im Maßstab 1:10 ein Modell des Stadttores aus Tombak/Schmiedebronze errichtet werden. Eine entsprechende Illumination des Objektes ist mit der Stadtverwaltung abgestimmt. Auf Bronzetafeln am Sockel werden den Besuchern die erforderlichen Informationen gegeben sowie die Namen der Sponsoren aufgeführt. Eine Modellbeschreibung ist ebenfalls beigefügt.



Denkmal Stadttor Friesoythe



Stadttordenkmal im Maßstab 1:10

Die gesamte ca. 1680mm hohe Stadttorkonstruktion wird aus hochwertigem 8 und 10mm starken Tombak- bzw. Schmiedebronzeplatten in Handarbeit gefertigt. Das originalgetreue Fugenbild des Stadttores wird maßstabsgerecht von Hand in die Bronzeplatten eingemeißelt. Die Oberflächen werden glasperigestrahlt, gefiest und brünniert. Abschließend wird das Torobjekt auf einen gemauerten Ziegelsteinsockel (Abmaße 850x850x950mm) in dem auch Originalziegelsteine eingesetzt werden, vor Ort montiert. Eine Innenbeleuchtung des Tores aus dem Sockel heraus und

eine zusätzliche externe Beleuchtung des ca. 2600mm hohen Gesamtobjekts ist vorgesehen.

Alfred Bullermann

Schmiedemeister / Dipl.-Designer Metallgestaltung

Atelier Eisenzeit - Stadtschmiede Friesoythe • Kirchstr. 13a • Tel. 04491 / 938862 • Fax 04491 / 938860 • 26169 Friesoythe
www.bullermann.de

Altes Stadttor Lange Pforte Hansestadt Friesoythe e.V.

Projektziel: Errichtung einer Gedenkanlage
Altes Stadttor „Lange Pforte“

Kosten- und Finanzierungsplan

Gesamtkosten ca. Euro 80.000,00

Gedenkanlage
lt. Angebot Schmiedemeister
Alfred Ballermann Euro 73.776,50

Gemauerter Stein-
sockel und weitere
Nebenkosten ca. Euro 6223,50

Finanzierung ca. Euro 80.000,00

Eigenmittel (Barmittel) Euro 17.000,00

Spenden/Zuwendungen ca. Euro 63.000,00

davon beantragt:

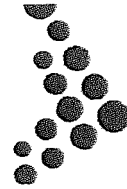
bei Finanzinstituten und
div. Stiftungen ca. Euro 40.000,00

Kaufmannschaft/Privat-
personen/evtl Stadt ca. Euro 23.000,00

Das erforderliche Fundament und die Elektroleitungen werden durch die Stadt Friesoythe erbracht und vorbereitet.
Die Auftragsvergabe erfolgt sobald die Finanzierung gesichert ist.

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Verein

„Altes Stadttor Lange Pforte
Hansestadt Friesoythe e.V.“
Georg Litmathe
Bookgastweg 11
26169 Friesoythe

61 - Planungsamt
61.6 Denkmalpflege

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de

Telefon: (0 44 71) 15-0
Durchwahl: 15-356
Telefax: (0 44 71) 85697

Bearbeiter/in: Herr Wegmann
Zimmer-Nr.: A.115
E-Mail: wegmann@lkclp.de

Aktenzeichen

[Bei Antwort bitte angeben]

Cloppenburg, 15.01.2019

„Altes Stadttor Lange Pforte Hansestadt Friesoythe“

Sehr geehrter Herr Litmathe,

gerne bestätige ich Ihnen, dass es sich bei der Errichtung einer Gedenkanlage am ehemaligen Standort des historischen Stadttors von Friesoythe um eine bau- wie auch kulturhistorisch bedeutsame Maßnahme handelt.


Bei der „Langen Pforte“ von Friesoythe handelte es sich um ein Stadttor aus dem Ende des 15. Jh. welches in den letzten Kriegstagen des 2. Weltkriegs beschädigt und dann abgebrochen wurde. Ohne Zweifel wäre es heute ein hochrangiges Baudenkmal von überregionaler Bedeutung.

Mit der Errichtung einer Gedenkanlage wird in geeigneter Form an das baukulturelle Erbe der Stadt, wie auch an die Ortsgeschichte erinnert und somit ein öffentliches Interesse verfolgt.

Auch wenn das Bauwerk nicht mehr existent ist, besteht an der Erinnerung ein erhebliches denkmalpflegerisches Interesse. Die Initiative Ihres Vereins ist aus diesem Grunde uneingeschränkt zu unterstützen.

Ich wünsche Ihrem Projekt ein gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ansgar Meyer
(Baudezernent)

Bankkonten

CZO Cloppenburg

OLB Cloppenburg

Volksbank Cloppenburg

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08

IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00

IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX

SWIFT/BIC: OLBODEH2XXX

SWIFT/BIC: GENODEF1CLP

OM
OLDENBURGER
MÜNSTERLAND

Finanzamt Cloppenburg

49661 Cloppenburg
Zur Basilika 1

14.09.2018

Steuernummer 56/220/18001
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (04471) 887-113
Telefax 04471 887-100
Zi.Nr.: 018

Finanzamt, Postf. 1680, 49646 Cloppenburg

Freistellungsbescheid

*805*14.09*000426*

für 2015 bis 2017 zur

Herr
Joachim Stuke
Schlehdornstr. 10
26169 Friesoythe

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Für
Altes Stadttor Lange Pforte Hansestadt Friesoythe e.V.
Bookgastweg 11, 26169 Friesoythe

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Fortsetzung siehe Seite 2

Adressen des Finanzamts:

Kreditinstitut:
BBk Oldenburg
IBAN DE89 2800 0000 0028 0015 01 BIC MARKDEF1280

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungswäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Kapitalertragsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien. Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben. Bitte legen Sie jeweils eine Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Kopie dieses Bescheids Ihrer kontoführenden Bank und ggf. Ihrem Dachverband vor.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.- Fr. 8-12; Di. 14-15:30; Do. 14-17 Uhr



000004